

3399

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

(Vom 12. Mai 1936.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Der Nationalrat hat am 25. September 1935 folgendes Postulat seiner Geschäftsprüfungskommission angenommen:

«Der Bundesrat wird eingeladen, über die Frage der Reorganisation des Bundesgerichts Bericht und Antrag einzubringen. Es ist dabei zu prüfen die teilweise oder vollständige Abänderung des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege und des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1920 über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.»

In Übereinstimmung mit dem Bundesgericht glauben wir, uns zunächst auf die Fragen beschränken zu sollen, die für eine Reduktion der Zahl der Bundesrichter von Bedeutung sind und mit einer Vereinfachung der Geschäftsführung des Bundesgerichts zusammenhängen. Da eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) längere Zeit beanspruchen wird, hat das Bundesgericht angeregt, zunächst eine sogenannte kleine Revision vorzunehmen, die die nötige Entlastung bringen und bis Ende dieses Jahres durchgeführt werden soll, so dass schon auf den Zeitpunkt der Gesamterneuerung des Bundesgerichts eine Herabsetzung der Richterzahl von 26 auf 24 ermöglicht wird. Man wird demnach in zwei Etappen vorzugehen haben. Gewisse Massnahmen, die eine Entlastung des Bundesgerichts versprechen, würden durch die kleine Revision eingeführt. Eine durchgreifende Neuordnung, über die der Gerichtshof uns ebenfalls einen Bericht in Aussicht gestellt hat, bleibt dagegen der Totalrevision des OG vorbehalten, deren Vorbereitung eine umfassende Prüfung erfordert und nicht in kürzester Zeit möglich ist.

Das Bundesgericht betont, dass eine Herabsetzung der Richterzahl ohne gleichzeitige entsprechende Entlastung nicht möglich ist, nachdem die Zahl der Geschäfte fortwährend steigt; so verzeichnen die Zivilabteilungen im Januar und Februar 1936 nahezu 50 % mehr Eingänge als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Eine Reduktion der Richterzahl kann daher ohne Beeinträchtigung der Rechtsprechung nur in Erwägung gezogen werden, wenn die vorgeschlagenen Neuerungen, die eine Entlastung herbeizuführen bestimmt sind, angenommen werden.

Das Bundesgericht hat uns am 7. April 1936 seinen Entwurf für die kleine Revision nebst erläuterndem Bericht zugestellt. Indem wir uns an diesen Bericht halten, beehren wir uns, die im Entwurf enthaltenen Vorschläge wie folgt zu begründen.

I. Grundzüge der kleinen Revision.

Bei den Vorschlägen für die kleine Revision hat sich das Bundesgericht die Beschränkungen auferlegt, die bei einer Vorlage nötig sind, für die nur eine kurze Vorbereitungszeit in Anspruch genommen werden kann und die auch eine rasche Erledigung in den eidgenössischen Räten finden soll. Die Erörterung der Probleme von einschneidenderer Bedeutung müssen der grossen Revision vorbehalten bleiben. Dies gilt insbesondere auch von der Frage einer Einschränkung des sachlichen Geschäftsbereiches des Bundesgerichts; eine solche Massnahme würde nämlich einen gänzlichen Umbau des OG verlangen.

Die Vorschläge beschränken sich im wesentlichen auf die Zivilrechtspflege. Auf andern Gebieten kommen Änderungen der äusseren Organisation im Rahmen einer kleinen, rasch durchzuführenden Revision weniger in Frage. Eine Erleichterung wird hier die Möglichkeit der Verpflichtung zu Sicherheitsleistung im Falle missbräuchlicher Einreichung von staatsrechtlichen Beschwerden bringen. Gewisse interne Massnahmen auf dem Gebiete der Staatsrechtspflege hat das Bundesgericht schon in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1934 aufgeführt. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass es stets im internen Betrieb zu vereinfachen sucht, was sich ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Rechtsprechung vereinfachen lässt; nur dadurch wurde es möglich, die in den letzten Jahren stark angewachsene Geschäftslast zu bewältigen. Das Bundesgericht macht auch die Anregung, dass die bisher grundsätzlich geltende Kostenlosigkeit der Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen revidiert werde in dem Sinne, dass bei unbegründeten Beschwerden Kosten auferlegt werden können; eine solche Änderung hätte auf dem Wege einer Revision des vom Bundesrat erlassenen Gebühren tariffs zum SchKG zu erfolgen. Der Bundesrat ist bereit, diese Anregung zu prüfen.

Für die kleine Revision des OG schlägt das Bundesgericht in der Hauptsache 5 Massnahmen vor, deren Einführung, in Verbindung mit internen Massnahmen, die das Gericht treffen kann, die nötige Geschäftserleichterung

bringen soll. Sie betreffen die Spruchzahl in den Zivilabteilungen, die Berechnung des Streitwertes, die Begründung der Berufung, die Aktenwidrigkeitsrüge und den Kostenvorschuss im Zivilprozess.

1. Die Spruchzahl in den Zivilabteilungen.

Nach der bestehenden Ordnung haben bei den Beratungen und Abstimmungen in den Abteilungen des Bundesgerichts 7 Richter mitzuwirken. Ausnahmen von dieser ordentlichen Besetzung bestehen für verwaltungsrechtliche Sachen und für staatsrechtliche Beschwerden wegen Verletzung von Art. 4 BV, wo 5 Richter genügen. Ebenso sind für die Strafgerichtsbehörden des Bundes niedrigere Besetzungen vorgesehen; die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer amtet mit 3 Mitgliedern.

Das Bundesgericht hat die Frage geprüft, ob nicht die Besetzung der Zivilabteilungen auf 5 herabgesetzt werden sollte, nachdem sich diese Spruchzahl für die Besetzung der kantonalen Obergerichte immer mehr durchsetzt. Die Frage ist indessen verneint worden, jedenfalls für die vorliegende kleine Revision. Sie erscheint nicht als genügend abgeklärt, um sofort entschieden zu werden. Für die Beibehaltung der bisherigen Abteilungsbesetzung lassen sich sehr schwerwiegende Gründe anführen. Es wird auf die Wichtigkeit der zu treffenden Entscheidungen und die Bedeutung hingewiesen, die sie für die Rechtsprechung des Landes haben und die es rechtfertigt, die Siebnerbesetzung der Zivilabteilungen wenigstens als die Regel auch weiterhin beizubehalten. Auch würde die Einführung von Fünferabteilungen die Schaffung einer dritten Zivilkammer notwendig machen, wenn nicht zugleich tiefgreifende Änderungen in der Organisation getroffen würden. Es wäre daher im Interesse der Herabsetzung der Richterzahl zurzeit nichts gewonnen.

Andererseits herrscht darüber nur eine Meinung, dass in den Geschäftskreis der Zivilabteilungen auch Geschäfte fallen, bei denen die Siebnerbesetzung nicht gerechtfertigt ist. Neben den Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die von den Zivilabteilungen erledigt werden (VDG, Anhang Ziff. I) und für die 5 Richter genügen (Art. 25, Abs. 2, OG), gibt es auch andere Gebiete, denen die Fünferbesetzung angemessener wäre. Dies gilt besonders für gewisse zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 OG). Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, solche Materien von den übrigen Geschäften der Zivilabteilungen auszuschneiden und in einer Abteilungsbesetzung von fünf zu verhandeln. Dies kann in der Weise geschehen, dass dem Bundesgericht die Befugnis gegeben wird, im Gerichtsreglement bestimmte Geschäfte zu bezeichnen, bei denen die Mitwirkung von fünf Richtern genügt. Es können dadurch in jeder Zivilabteilung zwei Richter etwas entlastet und dafür mit andern Aufgaben betraut werden.

2. Berechnung des Streitwertes in Zivilsachen.

Nach Art. 59 OG ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Zulässigkeit der Berufung vom Streitwert abhängig. Die be-

stehende Ordnung, wonach der Streitwert auf Grund der Rechtsbegehren vor der letzten kantonalen Instanz bestimmt wird, führt dazu, dass in Kantonen, deren Zivilprozessordnung nur eine Instanz vorsieht, die Berufungsfähigkeit einer Zivilsache oft nur deswegen gegeben ist, weil in der Klage ganz offensichtlich übersetzte Begehren gestellt wurden, die im Ernste gar nicht aufrechterhalten werden können. Auf diese Weise werden heute wahre Bagatellsachen vor Bundesgericht gebracht, was gewiss dem Sinne einer Vorschrift zuwiderläuft, wonach die vermögensrechtliche Bedeutung über die Berufungsfähigkeit entscheidet. Unbedeutende vermögensrechtliche Streitigkeiten sollen von der obersten Instanz ferngehalten werden, jedenfalls nicht im Berufungsverfahren vor Bundesgericht gezogen werden. Richtiger ist es deshalb, den Streitwert von den Anträgen der Partei abhängig zu machen, die das Bundesgericht anruft. In ihnen kommt das wirkliche vermögensrechtliche Interesse der Berufungskläger zum Ausdruck.

3. Schriftliche Begründung der Berufung.

Zu einer wirksamen Entlastung des Bundesgerichts von unnötiger Arbeit wird auch die Einführung des Obligatoriums einer schriftlichen Begründung der Berufungen beitragen. Während heute die Berufungen bei Fällen im Streitwert von weniger als Fr. 8000, die ohne mündliche Parteiverhandlung beurteilt werden, schriftlich begründet werden müssen (Art. 67, Abs. 4, OG), genügt bei höherem Streitwert eine Berufungserklärung, die nur die Anträge des Berufungsklägers enthält (Abs. 2 des Art. 67). Die Begründung selbst braucht erst in der mündlichen Parteiverhandlung gegeben zu werden, unmittelbar vor der öffentlichen Beratung des Gerichtes. Dies hat zur Folge, dass das Gericht vor der mündlichen Verhandlung darüber nicht näher orientiert ist, in welcher Richtung und aus welchen Gründen das Urteil der kantonalen Instanz angefochten wird. Es muss gewärtigen, dass alle Fragen wieder aufgeworfen werden, die in der kantonalen Instanz beurteilt worden sind oder hätten beurteilt werden müssen. Seine Vorbereitung der Beratung erstreckt sich deshalb heute in allen Fällen auf das ganze Prozessmaterial; vielfach müssen Fragen geprüft werden, die nachträglich auf Grund der Parteiverhandlung aus der Beurteilung fallen. Das Gericht, das die Beratung sorgfältig vorbereiten will, hat damit eine Arbeit zu leisten, die unnötig und sehr zeitraubend ist und vermieden werden kann, wenn die Parteien angehalten werden, sich schon bei Einreichung der Berufung darüber auszusprechen, weshalb und in welcher Beziehung sie das kantonale Urteil anfechten wollen. Das wird gerade bei grossen Prozessen, wo unter Umständen viele Einzelfragen im kantonalen Verfahren streitig waren, eine grosse Vereinfachung bedeuten und damit, neben der jetzt angestrebten Arbeitsökonomie, auch eine Beschleunigung in der Geschäfteerledigung bringen. Natürlich soll dem Gericht nach wie vor freistehen, bei Beurteilung der Anträge der Parteien auch Gesichtspunkte heranzuziehen, die sie nicht geltend gemacht haben.

Das bisherige System hat vielleicht bei einfachen Prozesslagen keine weittragenden Nachteile. Es mochte auch in Kauf genommen werden, solange die Belastung des Gerichts wesentlich geringer war und zu einer Zeit, wo sich der Bundeshaushalt den Luxus leisten konnte, jeden vor Bundesgericht gebrachten Prozess von A bis Z durcharbeiten zu lassen, ohne Beschränkung auf den konkreten, durch den Rechtsstreit umgrenzten Prozessstoff. Heute, wo höchste Sparsamkeit Pflicht ist, erscheint das patriarchalische Verfahren, wie es bisher gegolten hat, als unhaltbar.

Die vorgeschlagene Neuerung bringt auch dem Rechtssuchenden ganz wesentliche Vorteile. Es ist für jeden Eingeweihten klar, dass ein Berufungsverfahren, das den Parteien ermöglicht, ihre Gründe für die Anfechtung oder Bestätigung des kantonalen Urteils so zeitig darzulegen, dass die Richter sie bereits beim Studium des Falles kennen und in Erwägung ziehen können, bessere Garantien für ein gründliches Eingehen auf ihre Darlegungen bietet als das heutige System, bei dem die Richter diese erst in letzter Minute vernehmen, wo notwendigerweise die richterliche Überzeugung bereits weitgehend gebildet ist. Es ist nicht von ungefähr, dass schon heute viele Anwälte mit der Berufung eine schriftliche Begründung einreichen, was aber nicht ohne Bedenken geduldet werden kann, solange das Gesetz nicht die Zustellung zur Beantwortung an die Gegenpartei fordert und ordnet. Ein weiterer Vorteil der vorgeschlagenen Neuerung liegt für die Parteien darin, dass sie nach schriftlicher Vernehmlassung leichteren Herzens auf den Gang nach Lausanne zum mündlichen Vortrag verzichten können, als das gegenwärtig der Fall ist, was für fernwohnende Parteien eine ganz wesentliche Verbilligung der Berufung bringt, die der Gesetzgeber in der heutigen Zeit mit in Betracht ziehen sollte.

Es ist sogar die Auffassung vertreten worden, dass der mündliche Vortrag nach schriftlichem Berufungsverfahren überhaupt etwas Überflüssiges und darum für die Regel nicht zu gewähren sei. Soweit möchte das Bundesgericht nicht gehen. Den Parteien soll das Recht gewahrt bleiben, ihre Sache mündlich vorzutragen. Dies wird ihnen auch erlauben, die Rechtsschriften kurz zu halten, wenngleich Vollständigkeit verlangt werden muss. Es gibt jedoch Fälle, die derart liquid sind, dass die Kumulierung beider Vorkehren sich einfach nicht verantworten lässt, die Anhörung der mündlichen Vorträge nach schriftlicher Vernehmlassung reine Zeitvergeudung ist. Die für diese Ausnahme von der mündlichen Verhandlung vorgeschlagene Fassung ist so eng gewählt, dass sie wirklich nur die Fälle des absolut nutzlosen Aufwandes erfasst.

4. Aktenwidrigkeitsrüge.

Die Bestimmung in Art. 81 OG, wonach das Bundesgericht ausnahmsweise nicht an die tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts gebunden ist, wenn sie mit dem Inhalt der Akten in Widerspruch stehen, hat dazu geführt, dass vielfach jede irgendwie unbequeme Tatsachenfeststellung der kantonalen Instanz vor Bundesgericht angegriffen wird. 10—20 Rügen dieser Art in einer

Berufung sind keine Seltenheit, 5—10 die Regel. Die Anfechtungen sind sozusagen ausnahmslos völlig unbegründet, müssen aber vom Bundesgericht geprüft werden. Das Gericht wird dadurch in weitem Umfange zur Nachprüfung der Tatbestandsfeststellungen gezwungen, während ihm doch grundsätzlich nur die *revisio in jure* zusteht. Die Parteien und ihre Vertreter muten ihm damit eine Aufgabe zu, die Sache der kantonalen Justiz, nämlich der kantonalen Kassationsgerichte und Revisionsinstanzen wäre. Das Anbringen der unbegründeten Rügen mag zum Teil auf Mangel der Kenntnis der Rechtslage beruhen; zum grossen Teil sind es missbräuchliche Versuche, das Bundesgericht zu einer ihm nicht zustehenden neuen Feststellung des Tatbestandes zu veranlassen.

Die Fälle, in denen das Gericht in die Lage gekommen ist, erhebliche tatsächliche Feststellungen kantonalen Gerichte wegen Aktenwidrigkeit zu berichtigen, sind verschwindend selten und rechtfertigen den Aufwand nicht, der nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung auf die Beurteilung von Aktenwidrigkeitsrügen verwendet werden muss. Gerichtsschreiber Dr. Ziegler stellt in seinem Referat für den schweizerischen Juristentag 1935 fest, dass er anhand der amtlichen Entscheidungssammlung nur etwa ein Dutzend solcher Berichtigungen im Laufe von vierzig Jahren hat ermitteln können und dass ihm selbst während seiner fünfzehnjährigen Tätigkeit als Protokollführer der Zivilabteilungen des Bundesgerichts keine einzige begegnet ist (Zeitschrift für schweizerisches Recht, n. F., 54, 296 a). Die Aktenwidrigkeitsrüge war denn auch bei ihrer Einführung im Jahre 1893 (das frühere Organisationsgesetz kannte sie nicht) als eine Ausnahme für «einen sehr selten vorkommenden Fall» gedacht (Bundesbl. 1892^a 323).

In der Praxis ist es nun aber dazu gekommen, dass kaum eine Berufung an das Bundesgericht ergriffen wird, in der nicht eine ganze Reihe angeblicher Aktenwidrigkeiten behauptet wird, vielfach nur als Vorwand, um überhaupt das Bundesgericht anrufen zu können. Die Zeit und Arbeit, die das Gericht zur Beurteilung dieser Rügen aufzuwenden hat, ist nutzlos verbracht, wie das praktische Ergebnis zeigt.

Das Bundesgericht beantragt deshalb, die Aktenwidrigkeitsrüge zu beseitigen und es damit von einem Ballast zu befreien, der ihm die Erfüllung seiner eigentlichen Aufgabe, der Beurteilung von Rechtsfragen aus dem Bundesrecht, in nicht zu verantwortender Weise erschwert. Auch der Rechtssuchende wird dadurch gewinnen, der für die Kosten dieser unangebrachten und sachlich zwecklosen Inanspruchnahme des obersten Gerichtshofes aufzukommen hat. In den äusserst seltenen Fällen, in denen in einem kantonalen Urteil wirklich ein wesentlicher Irrtum bei Feststellung des Tatbestandes unterläuft, darf die Berichtigung gewiss den kantonalen Behörden (Revision, neues Recht) überlassen bleiben, in deren Zuständigkeit die tatsächlichen Ermittlungen grundsätzlich fallen.

5. Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten.

Nach Art. 218 OG kann Sicherheit für die Gerichtskosten dann gefordert werden, wenn eine Partei in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat. In allen übrigen Fällen werden die Gerichtskosten zurzeit nicht sichergestellt, womit erhebliche Beträge verloren gehen. So wurden in den Jahren 1933: Fr. 10,800; 1934: Fr. 23,500 und 1935: Fr. 16,500 abgeschrieben. Das Bundesgericht hält dafür, dass diesem Übelstand ohne Bedenken durch allgemeine Einführung der Kostenvorschusspflicht in Zivilsachen abgeholfen werden kann. Auch würde dies zu einer Einschränkung derjenigen Berufungen beitragen, die nur erhoben werden, um die Exekution des letztinstanzlichen kantonalen Urteils hinauszuschieben, und die dann kurz vor der Verhandlung zurückgezogen werden. Die Berufung an das Bundesgericht sollte nur der Partei gestattet werden, die ihre Sache so sicher und so viel wert hält, dass sie den Kostenvorschuss riskiert. Mittellose Parteien haben Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung (Armenrecht) und sind dann selbstverständlich nicht vorschusspflichtig.

In beschränktem Umfang sollte auch auf dem Gebiet der Staatsrechtspflege die Möglichkeit geschaffen werden, Sicherheit für die Gerichtskosten zu verlangen. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass die Erhebung von Gerichtsgebühren und Trölerbussen allein keine ausreichende Waffe ist gegen die immer mehr zunehmende missbräuchliche Inanspruchnahme des staatsrechtlichen Rekurses.

6. Nebenpunkte.

Das Bundesgericht hat die Gelegenheit benützt, um einige Anpassungen an Spezialgesetze und Präzisierungen untergeordneter Natur vorzuschlagen, die zwar nicht mit dem Zweck der vorliegenden kleinen Revision zusammenhängen, aber doch bei diesem Anlass mitberücksichtigt werden könnten und die Handhabung des OG erleichtern würden. Es kann hiefür auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen werden.

II. Auswirkung der kleinen Revision.

Das Bundesgericht hofft, dass bei Annahme seiner Vorschläge in Verbindung mit internen Massnahmen eine Entlastung erreicht wird, die es erlaubt, die Richterzahl wenigstens versuchsweise auf 24 herabzusetzen, ohne dass die Geschäftserledigung beeinträchtigt wird. Die Auswirkung lässt sich allerdings nur vermuten, nicht bemessen oder irgendwie bestimmt voraussagen. Unbekannt sind ja auch die andern Faktoren, die auf die Geschäftslast einwirken. Sollte der ganz ausserordentliche Geschäftszuwachs, mit dem das Jahr 1936 gerade bei den Zivilabteilungen eingesetzt hat, anhalten, so wäre eine Verminderung der Richterzahl nicht zu verantworten. Man wird deshalb gut tun, sich bei der Richterzahl im Gesetz wie bisher auf eine Rahmenbestimmung zu beschränken, die durch Bundesbeschluss näher zu präzisieren ist.

Die Zahl der Ersatzmänner braucht nicht abgeändert zu werden. Dagegen betont das Bundesgericht, dass, wenn die Zahl der Gerichtsmitglieder und damit die Möglichkeit, diese bei Vakanzen zur Stellvertretung heranzuziehen, eingeschränkt wird, darauf Bedacht genommen werden muss, dass dem Gerichte Ersatzmänner zur Verfügung stehen, die in Krankheitsfällen und dergleichen die Arbeit der verhinderten Gerichtsmitglieder wirklich übernehmen können, die also nicht nur an den Sitzungen teilnehmen würden, sondern auch in der Lage wären, bei der Prozessinstruktion und bei der Berichterstattung mitzuwirken. Dies setzt voraus, dass sie sich während längerer Zeit ganz der Mitarbeit im Gericht widmen können. Bei Persönlichkeiten, die im Berufsleben stehen, ist dies regelmässig nicht der Fall. Anders wäre es z. B. mit zurückgetretenen Gerichtsmitgliedern, die zudem die nötige Erfahrung und Kenntnis der Praxis hätten und in der Lage wären, das verhinderte Gerichtsmitglied während der Vakanz wirklich zu ersetzen.

Bringt die kleine Revision eine Entlastung des Gerichts, so wird sich dies auch für die Gerichtskanzlei auswirken, weshalb auch bei den Protokollführern eine Formulierung vorgeschlagen wird, die eine Herabsetzung für den Fall ermöglicht, dass die Geschäftslast sie erlaubt.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Zu Art. 1, Abs. 1.

Für die Richterzahl stellt das geltende Gesetz den Rahmen 26—28 auf. Innerhalb dieses Rahmens hat der Bundesbeschluss vom 26. September 1928 über die Zahl der Mitglieder, der Gerichtsschreiber und der Sekretäre des Bundesgerichts (A. S. 44, 716) die Zahl der Gerichtsmitglieder auf 26 festgesetzt.

Der Entwurf ändert den gesetzlichen Rahmen in der Weise ab, dass die Mindestzahl der Gerichtsmitglieder auf 24 herabgesetzt wird.

Zu Art. 6.

Der bisherige Art. 6 hat 5 Gerichtsschreiber und 7 Sekretäre vorgesehen, aber die Bundesversammlung ermächtigt, durch Bundesbeschluss ihre Zahl zu erhöhen. Durch BB vom 26. September 1928 ist die Zahl der Gerichtsschreiber auf 6 und die der Sekretäre auf 8 erhöht worden. Der Entwurf sieht höchstens 6 Gerichtsschreiber und 8 Sekretäre vor und lässt die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung durch Bundesbeschluss wegfallen.

Zu Art. 25.

Die Besetzung der Abteilungen des Bundesgerichts mit 7 Richtern ist als Regel beibehalten. Durch den neuen Abs. 3 des Art. 25 wird aber die Möglichkeit geschaffen, durch das Gerichtsreglement für bestimmte Geschäfte in Zivilsachen, für die eine Siebnerbesetzung nicht angemessen erscheint (Rechtsmaterien von geringer allgemeiner Bedeutung), eine Fünferbesetzung vorzusehen.

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert und Absatz 4 wird bloss dahin ergänzt, dass auch die Kammer für Beamtensachen vollzählig besetzt sein muss.

Zu Art. 36, Abs. 1.

Die hier gemachten Einschiebungen sind lediglich eine Anpassung des Textes an inzwischen erlassene andere Gesetze, nämlich an Art. 24, Abs. 2, BStrP, sowie an Art. 15 und 39, Abs. 3, VD.G.

Zu Art. 40.

Der bisherige Wortlaut des Artikels, wonach die für das Bundesgericht bestimmten Rechtsschriften in doppelter Ausfertigung einzureichen sind, ist ungenau und soll präzisiert werden, besonders im Hinblick auf das im neuen Art. 67 vorgesehene Obligatorium der schriftlichen Begründung der Berufung.

Zu Art. 59.

Der Streitwert soll nicht mehr nach den Anträgen der Parteien vor der Vorinstanz, sondern nach dem Antrage bestimmt werden, den die rekurrierende Partei vor Bundesgericht stellt. Dabei muss vom Streitinteresse ausgegangen werden, das sich auf Grund der Prozesslage zur Zeit des kantonalen Urteils ergibt, um zu verhindern, dass eine Partei ihren Prozessgegner durch eine nachträgliche teilweise Anerkennung um die Möglichkeit bringt, das Bundesgericht anzurufen.

In Abs. 2 wird festgestellt, dass die Vorschrift über den Streitwert nicht für die Anschlussberufung gilt.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit einer redaktionellen Berichtigung.

Zu Art. 67.

Hier wird die schriftliche Begründung der Berufung obligatorisch erklärt für alle Berufungen ohne Unterschied des Streitwertes. Demgemäss wird nicht mehr eine Berufungserklärung gefordert, der bei einem Streitwert von weniger als Fr. 8000 eine Begründung beizulegen ist (bisheriger Abs. 4), sondern in allen Fällen eine Rechtsschrift (Abs 1), deren Inhalt sodann in Abs. 2 näher bezeichnet wird.

Die Rechtsschrift ist (wie bisher) bei dem Gericht einzureichen, welches das Urteil erlassen hat. Dies ist notwendig, weil die Berufung die Rechtskraft des angefochteten Urteils hemmt (Art. 65, Abs. 1) und die kantonale Gerichtsstelle in erster Linie darüber orientiert sein muss, ob ihr Urteil in Rechtskraft erwachsen ist oder nicht.

Zu Art. 68.

Nach dem Entwurf hat die kantonale Instanz der Gegenpartei nicht mehr die Berufungserklärung mitzuteilen, sondern ihr einfach eine Anzeige zu schicken, aus der die Tatsache der Berufung ersichtlich ist. Für diese Anzeige kann ein Formular bereitgestellt und den kantonalen Gerichtsinstanzen über-

lassen werden, das alle erforderlichen Mitteilungen über das weitere Verfahren enthält, insbesondere dem Berufungsbeklagten zur Kenntnis bringt, dass ihm die Berufungsschrift nach Abschluss des Vorprüfungsvorfahrens vor Bundesgericht (Art. 70 neu) zur Antwort zugestellt wird.

Die kantonale Instanz hat sodann die Berufungsschrift mit sämtlichen Akten dem Bundesgericht einzusenden. Dies soll möglichst rasch geschehen. Die Frist, die bisher 10 Tage betrug, kann füglich auf die Hälfte herabgesetzt werden, da eine Abschrift des angefochtenen Urteils in der Regel nicht mehr wie früher besonders erstellt werden muss, sondern nach allg. einer Einführung der Schreibmaschine wohl stets vorrätig sein wird. Der bisherige Abs. 2 wird an Abs. 1 angeschlossen.

Zu Art. 70.

Der bisherige Art. 70 ordnet die Anschlussberufung. Da die Bekanntgabe der Berufungserklärung an den Berufungsbeklagten nun nicht mehr durch die kantonale Instanz vorgenommen werden soll, sondern durch das Bundesgericht nach Durchführung eines Vorverfahrens, ist die Ordnung der Anschlussberufung erst nach dem bisherigen Art. 72 einzufügen, wo sie der zeitlichen Abwicklung des Verfahrens nach hingehört.

Der neue Art. 70 ersetzt den bisherigen Art. 71, dessen Absätze 1 und 2 unverändert bleiben. Laut dem neuen Abs. 3 ist, nachdem die Akten beim Bundesgericht eingelangt sind und die Berufung als zulässig befunden ist, zunächst die Sicherstellung der Prozesskosten anzuordnen (Art. 218). Dann gehen die Akten an den Instruktionsrichter.

Zu Art. 71.

Er ersetzt den bisherigen Art. 72.

Der Instruktionsrichter hat nun in allen Fällen der Gegenpartei Gelegenheit zur Beantwortung der Berufung zu geben. Die Antwort ist nicht obligatorisch; die Nichteinreichung hat so wenig Rechtsnachteile zur Folge wie das Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung (Art. 74, Abs. 3). Immerhin muss die Nichteinreichung einer schriftlichen Antwort als Verzicht auf die Äusserung im Verfahren vor Bundesgericht überhaupt behandelt werden. Demgemäss verzichtet, wer auf die Berufung nicht antwortet, auch auf den mündlichen Vortrag vor Gericht.

Die Antwortfrist ist auf 20 Tage erhöht worden. Der bisherige Abs. 2 von Art. 72 wird nun Abs. 4 von Art. 71.

Zu Art. 72.

Er ersetzt den bisherigen Art. 70. Die Anschlussberufung ist an dieser Stelle in Anlehnung an die Vorschriften über die Berufung und deren Beantwortung zu ordnen. Der im neuen Art. 71, Abs. 3, vorgesehene Ausschluss vom mündlichen Vortrag gilt nicht für die Nichtbeantwortung der Anschlussberufung.

Zu Art. 73.

Neu ist einzig die Möglichkeit, in besonders einfachen Fällen von der mündlichen Verhandlung abzusehen, wofür auf die Ausführungen unter Ziffer I 3 hievon verwiesen wird.

Zu Art. 74.

Nach dem bisherigen Abs. 1 wird ein neuer Absatz eingeschaltet, der die Stellvertretung bei der mündlichen Verhandlung in gleicher Weise regelt, wie es im BG über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 35, Abs. 3 und 4) geschehen ist. Die damit eingeführte Beschränkung gilt nur für den mündlichen Vortrag vor Gericht, nicht für andere Vorkehren, z. B. nicht für die Stellvertretung bei der Abfassung und Einreichung von Rechtsschriften.

Durch Einfügung der neuen Bestimmung werden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu den Abs. 3 und 4.

Zu Art. 81.

In Abs. 1 ist der Passus «es wäre denn, dass eine Feststellung mit dem Inhalte der Akten im Widerspruch stände» ausgeschaltet worden. Die Gründe für diesen Vorschlag sind in den allgemeinen Ausführungen dargelegt (oben Ziff. I 4). Im übrigen wird am sachlichen Inhalt nichts geändert. Die vorgeschlagene Formulierung ist lediglich eine Präzisierung des Wortlautes dahin, dass nicht die Beweiswürdigung, wohl aber die Verletzung einer bundesrechtlichen Beweisvorschrift vor Bundesgericht angefochten werden kann.

Zu Art. 90.

Das Verfahren bei der zivilrechtlichen Beschwerde soll demjenigen der Berufung angepasst werden. Das verschiedene Verfahren bei Berufung und zivilrechtlicher Beschwerde ist den Parteien oft zum Verhängnis geworden. Der Entwurf sieht deshalb auch für die zivilrechtliche Beschwerde, die bisher beim Bundesgericht einzureichen war, die Einreichung bei der kantonalen Instanz vor. Diese hat der Gegenpartei sofort den Eingang der Beschwerde anzuzeigen. Die Überweisung der Akten an das Bundesgericht soll abweichend von der Berufung sofort erfolgen. Da die zivilrechtliche Beschwerde die Vollziehung des angefochtenen Entscheides nicht hemmt, wenn der Präsident des Bundesgerichts nichts Gegenteiliges verfügt (Art. 89), die Beschwerden deshalb vielfach Anträge auf Sistierung der Vollziehung enthalten, muss das Bundesgericht sofort von der Beschwerde und den Akten Kenntnis erhalten, damit über derartige Begehren entschieden werden kann.

Zu Art. 213.

Die Sicherstellung der Gerichtskosten ist allgemein für alle Zivilprozesse vorzusehen; sie gilt also auch für die direkten Prozesse und die zivilrechtlichen Beschwerden, nicht nur für die Berufung. Die Einzelheiten werden in einem Reglement zu ordnen sein, wobei dann auch geprüft werden kann, ob es möglich

ist, in gewissen Fällen die Realkaution durch eine Gutsprache des Anwaltes zu ersetzen.

Für eine Partei, die in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, wird wie bisher auch eine Sicherheitsleistung für allfällige Prozessentschädigungen an die Gegenpartei vorgesehen, wozu bemerkt werden mag, dass diese Vorschrift nur anwendbar ist, soweit nicht Staatsverträge ihr entgegenstehen.

Zu Art. 221, Abs. 3^{bis}.

Die Einführung der Möglichkeit, in Fällen missbräuchlicher Inanspruchnahme des staatsrechtlichen Rekurses eine Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten zu verlangen, wird zur Folge haben, dass eine gewisse Anzahl derartiger Beschwerden wegfallen

Wir haben den vom Bundesgericht vorgeschlagenen neuen Abs. 3^{bis} des Art. 221 noch dahin erweitert, dass die Leistung einer Kostensicherheit auch allgemein dann verlangt werden kann, wenn der Beschwerdeführer im Auslande wohnt. Art. 221 gilt nämlich auch für das Verfahren beim Bundesrat (letzter Absatz des Art. 221 OG und Art. 27 und 30 VDG). Es hat sich als wünschbar gezeigt, dass bei Beschwerden an den Bundesrat ein Kostenvorschuss verlangt werden könne, wenn der Beschwerdeführer im Auslande wohnt.

Indem wir Ihnen den beiliegenden Gesetzesentwurf zur Annahme empfehlen, benützen wir den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Mai 1936.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Meyer.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesgesetz
betreffend
**die Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der
Bundesrechtspflege.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. Mai 1936,

beschliesst:

Art. 1.

Die Art. 1, Abs. 1, 6, 25, 36, Abs. 1, 40, 59, 67, 68, 70 bis 74, 81, 90 und 213 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege abgeändert durch Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 25. Juli 1921 und 11. Juni 1928, sind aufgehoben und erhalten folgenden neuen Wortlaut:

Art. 1, Abs. 1. Das Bundesgericht besteht aus 24 bis 28 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern.

Art. 6. Die Kanzlei des Bundesgerichts besteht aus höchstens 6 Gerichtsschreibern und 8 Sekretären sowie dem sonst erforderlichen Personal. Überdies werden zur Bedienung des Gerichtes Weibel und das Personal für den Hausdienst angestellt.

Art. 25. Bei den Beratungen und Abstimmungen in den Abteilungen des Bundesgerichts haben je 7 Richter mitzuwirken.

Bei verwaltungsrechtlichen Sachen und bei staatsrechtlichen Beschwerden über kantonale Verfügungen wegen Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung genügt die Mitwirkung von 5 Mitgliedern.

Das Bundesgericht kann im Gerichtsreglement bestimmte Geschäfte in Zivilsachen bezeichnen, bei denen die Mitwirkung von 5 Mitgliedern genügt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, die Kammer für Beamten-sachen, sowie die eidgenössischen Strafgerichtsbehörden müssen vollzählig besetzt sein.

Art. 36, Abs. 1. Die Verhandlungen vor dem Bundesgericht, seinen Abteilungen und den Strafgerichtsbehörden des Bundes, sowie die gerichtlichen Beratungen und Abstimmungen sind öffentlich, mit Ausnahme der Beratungen und Abstimmungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, der Anklagekammer, der Kriminalkammer, der Geschworenen, des Bundesstrafgerichts, der Kammer für Beamten-sachen (bei Disziplinarbeschwerden) und der Beratungen in Kriegs- und Militärsteuersachen.

Art. 40. Den für das Bundesgericht bestimmten Rechtsschriften sind so viele Doppel beizulegen, als Gegenparteien vorhanden sind.

Wenn eine Partei nicht die genügende Anzahl Ausfertigungen einreicht, so können die fehlenden auf ihre Kosten durch die Bundesgerichtskanzlei erstellt werden. Im Wiederholungsfalle kann die Übertretung überdies mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.

Art. 59. In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche steht die Berufung einer Partei nur zu, wenn ihr Streitinteresse nach ihren Anträgen vor Bundesgericht noch wenigstens Fr. 4000 beträgt. Eine erst nach Erlass des kantonalen Urteils erfolgte teilweise Anerkennung eines Anspruches durch die Gegenpartei ist auf die Berechnung des Streitwertes ohne Einfluss.

Hat eine Partei die Berufung an das Bundesgericht erklärt, so kann sich die andere der Berufung auch dann anschliessen, wenn das Interesse ihres eigenen Borgehrens Fr. 4000 nicht erreicht.

Sind die Parteien über den Streitwert uneinig, so wird derselbe vom Bundesgericht gemäss Art. 53, Abs. 3, und 54 festgestellt.

Art. 67. Die Berufung erfolgt durch Einreichung einer Rechtsschrift (Art. 40) bei dem Gerichte, welches das Urteil erlassen hat.

Die Rechtsschrift muss enthalten

- a. die Angabe des Streitwertes, wenn die Zulässigkeit der Berufung davon abhängt und dieser nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht;
- b. die Anträge des Berufungsklägers;
- c. die Angabe, welche Punkte des Urteils angefochten werden, und die Gründe, auf welche die Berufung gestützt werden wird; in Rechnungsstreitigkeiten sind die noch streitigen Posten genau zu bezeichnen;
- d. ein allfälliges Gesuch um Bewilligung des Armenrechts.

Art. 68. Die kantonale Gerichtsstelle hat den Eingang der Berufung der Gegenpartei unverzüglich anzuzeigen und innerhalb 5 Tagen seit der Berufung eine Abschrift des Urteils sowie sämtliche Akten dem Bundesgericht einzusenden, auch wenn die Berufung verspätet eingelangt ist.

Art. 70. Der Präsident des Bundesgerichts prüft vor allem die Zulässigkeit der Berufung.

Stellt sich die Berufung sofort als unzulässig dar, so legt er die Akten dem Gericht mit dem Antrage vor, auf dieselbe nicht einzutreten.

Erweist sich die Berufung nicht sofort als unzulässig, so bestimmt der Präsident die zu leistende Kautions (Art. 213), bezeichnet nach deren Eingang einen Richter als Referenten und setzt den Tag der Beurteilung fest.

Art. 71. Der Instruktionsrichter (Art. 70, Abs. 3) teilt die Rechtsschrift des Berufungsklägers dem Berufungsbeklagten mit; dieser ist befugt, innerhalb einer Frist von 20 Tagen eine Antwort einzureichen.

Die Antwort soll enthalten:

- a. eine allfällige Bestreitung der Angaben des Berufungsklägers über den Streitwert (Art. 67 a);
- b. die Anträge des Berufungsbeklagten und deren Begründung;
- c. ein allfälliges Gesuch um Bewilligung des Armenrechts.

Unterlassung der Antwort schliesst den Verzicht auf den mündlichen Vortrag vor Gericht in sich.

Ein weiterer Schriftenwechsel ist nur im Falle der Anschlussberufung gestattet.

Art. 72. Der Berufungsbeklagte kann sich innerhalb der Antwortfrist der Berufung anschliessen durch Einreichung einer Rechtsschrift, die den Anforderungen des Art. 67, Abs. 2, entspricht.

Die Anschlussberufung ist der Gegenpartei mitzuteilen; diese kann innerhalb einer Frist von 20 Tagen eine Antwort einreichen.

Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder wenn auf die Berufung vom Bundesgericht nicht eingetreten wird.

Art. 73. Eine mündliche Parteivorhandlung findet statt, wenn die Streit Sache den Wert von Fr. 8000 erreicht oder keiner vermögensrechtlichen Schätzung unterliegt. In besonders einfachen Fällen kann von der mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Bei Streitsachen im Werte von weniger als Fr. 8000 kann von Amtes wegen verfügt werden, dass die Parteien vor Gericht zu laden seien, um die Sache mündlich vorzutragen.

Findet keine mündliche Verhandlung statt, so wird den Parteien durch die Bundesgerichtskanzlei der Tag der Urteilsfällung angezeigt.

Art. 74. Den geladenen Parteien steht das Recht zu, an dem festgesetzten Tage vor dem Bundesgericht das Streitverhältnis mündlich entweder selbst vorzutragen oder durch Bevollmächtigte vortragen zu lassen.

Als Parteivertreter werden nur Rechtsanwälte zugelassen, die ihren Beruf in einem Kanton ausüben, und Rechtslehrer an schweizerischen Hochschulen. Das Gericht kann ausnahmsweise ausländische Rechtsanwälte zulassen, wenn Gegenseitigkeit besteht.

Die Parteien haben nur auf einen Vortrag Anspruch; ausnahmsweise können Replik und Duplik gestattet werden.

Das Ausbleiben der Parteien hat für dieselben keinen Rechtsnachteil zur Folge.

Art. 81. Das Bundesgericht hat die Feststellungen des kantonalen Gerichts, soweit sie tatsächliche Verhältnisse betreffen, als richtig anzunehmen, sofern sie nicht unter Verletzung einer bundesrechtlichen Beweisvorschrift zustande gekommen sind.

In bezug auf die rechtliche Würdigung der Tatsachen ist das Bundesgericht frei.

Art. 90. Die Beschwerde ist innerhalb 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des angefochtenen Entscheides bei der kantonalen Instanz im Doppel (Art. 40) einzureichen und muss die Anträge und die Beschwerdegründe enthalten.

Die kantonale Instanz hat den Eingang der Beschwerde der Gegenpartei unverzüglich anzuzeigen und eine Abschrift des angefochtenen Entscheides sowie sämtliche Akten sofort dem Bundesgericht einzusenden, auch wenn die Beschwerde verspätet eingelangt ist.

Art. 213. Die Partei, welche das Bundesgericht anruft, hat innert einer zu bestimmenden Frist Sicherheit zu leisten für die mutmasslichen Gerichtskosten und, wenn sie in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, auch für allfällige Prozessentschädigungen an die Gegenpartei.

Bevor diese Sicherheit geleistet ist, werden keine Prozesshandlungen vorgenommen. Nach unbenütztem Ablauf der Frist fällt die Rechtsvorkehr der Partei als wirkungslos dahin.

Das Gericht kann zur näheren Ordnung der Sicherheitsleistung ein Reglement aufstellen.

Art. 2.

In Art. 221 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege wird folgender neue Abs. 3^{bis} eingefügt:

Art. 221 Abs. 3^{bis}. In Fällen missbräuchlicher Beschwerdeführung oder wenn der Beschwerdeführer im Auslande wohnt, kann die Sicherheitsleistung für die mutmasslichen Gerichtskosten nach Massgabe von Art. 213 angeordnet werden.

Art. 3.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. (Vom 12. Mai 1936.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3399
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1936
Date	
Data	
Seite	875-890
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 950

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.